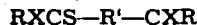


Wahrheit und Dichtung in chemischen Patentanmeldungen

Von Senatspräsident a. D. Dr. Ernst Kirchner, Herzberg (Harz)

„... Von alledem jedoch abgesehen ist der von der Anmelderin aufgestellte Patentanspruch auch aus allgemeinen Gründen nicht gewährbar. Dieser Patentanspruch lautet:

„... mittel, gekennzeichnet durch einen Gehalt an Xanthogenverbindungen der allgemeinen Formel



“

S Y

wobei R und R' organische Gruppen, X ein negatives Element der 6. Gruppe und Y Wasserstoff oder ein negatives Element der 6. Gruppe des periodischen Systems bedeuten.“

Es bedarf keiner exakten Berechnung, um feststellen zu können, daß eine geradezu phantastische Zahl von — jedenfalls denkbaren, zum kleineren Teil auch bekannten oder doch nach bekannten Methoden herstellbaren — chemischen Verbindungen der im Anspruch angegebenen Formel genügt und daher unmittelbar in das Schutzbegehren einbezogen wird. Dem stehen ausweislich der ursprünglichen Unterlagen praktische Erfahrungen nur in einem recht geringen Umfange gegenüber.

Wenn die Anmelderin aus ihren verhältnismäßig wenigen Einzelbeobachtungen auf dem üblichen Wege des Induktionsschlusses eine allgemeine technische Regel abzuleiten versuchte und hierfür dann Schutz begehrte, so war hiergegen sicherlich nichts einzuwenden, aber doch nur, sofern sie sich hierbei in den durch das menschliche Erkenntnisvermögen und die Natur der Sache gezogenen Grenzen hielt. Und das ist hier offenbar nicht der Fall. „Zu einer logisch begründeten induktiven Schlußfolgerung ... gehört notwendig nicht nur die gemachte tatsächliche Erfahrung, sondern auch die deren Verallgemeinerung rechtfertigende sichere allgemeine Wahrheit — die letztere sogar in beinahe noch höherem Maße als die erstere“¹⁾.

Die Sachlage ist hier offenbar grundsätzlich die gleiche wie im Fall der im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, 1938, S. 5 abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats: „Die im Anspruch aufgestellte und näher definierte Formel ist das Ergebnis einer durch rein wirtschaftliche Gründe diktierten mechanischen Abstraktion und nicht „erkennbar das Bild einer hinter ihr stehenden Erfindungswirklichkeit“. Soweit das Letztere nicht der Fall ist, liegt eine reine Spekulation und damit keine rechtswirksame Anmeldung vor²⁾. Das Schutzbegehren der Anmelderin wird daher angemessen zu beschränken sein.“

Der vorstehende seinem wesentlichen Inhalt nach wiedergegebene Zwischenbescheid des 8. Beschwerdesenats des Reichspatentamts vom 7. 5. 42 dürfte von allgemeinerem Interesse sein. Er stellt nämlich einen weiteren Beitrag dar zur Beantwortung einer erst in den letzten Jahren hervorgetretenen Frage, deren richtige Beantwortung für die angemessene Beurteilung und Bewertung chemischer Patentanmeldungen von ungewöhnlich hoher Bedeutung ist.

Die Frage lautet: Wo liegt die Grenze zwischen Erfindungswirklichkeit und reiner Spekulation, zwischen Wahrheit und Dichtung bei chemischen Patentanmeldungen? Und welche Bedeutung kommt dieser Grenzziehung zu? Nach dem geltenden Patentgesetz vom 5. 5. 36 (§ 1) werden auf Antrag Patente erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Eine Definition des Begriffs der Erfindung wird vom Gesetz nicht gegeben. Damit ist es weiterhin Aufgabe der Wissenschaft und der Rechtsprechung geblieben, die wesentlichen Merkmale des Erfindungsbegriffs herauszuarbeiten. In der patentrechtlichen Literatur mangelt es denn auch nicht an dahingehenden Versuchen. Zu allgemeiner Anerkennung hat es indessen noch keiner dieser Definitionsversuche gebracht³⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu Entscheidung des 8. Beschwerdesenats vom 27. 9. 38 in „Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte“ 1939, S. 23—24, sowie auch v. d. Trenck, „Die Wahrheit der Erfindung“, 1939, S. 308.

²⁾ Vgl. auch v. d. Trenck, a. a. O., S. 25—27.

³⁾ Meine Einstellung ergibt sich aus der von mir verfaßten Abhandlung über „Erfindungshöhe“ in „Mitt. der Deutschen Patentanwälte“, 1942, S. 1 ff. Danach würde mein Vorschlag dahin gehen, den Erfindungsbegriff etwa folgendermaßen zu definieren oder zu umschreiben: „Patente werden erteilt auf gewerblich verwertbare, fortschrittliche technische Neuerungen, so weit diese Erfindungshöhe aufweisen. Erfindungshöhe weisen diejenigen Neuerungen auf, die ihren Ursprung in schöpferischen Gedanken ihres Urhebers haben, wie sie beim durchschnittlichen Sachverständigen nicht auftreten.“ Das Patentgesetz ist nur als Stimulans für die Offenbarung solcher wertvollen schöpferischen Gedanken gedacht, die der Allgemeinheit entgehen würden, wenn der Erfinder nicht durch die Aussicht auf das Patent und die damit verbundene langjährige sichere Monopolstellung zur Offenbarung veranlaßt werden würde.

Immerhin besteht Einhelligkeit darüber, daß das Gesetz, wenn es von Erfindungen spricht, nur an technische Erfindungen denkt und den Erfindungsbegriff nur in diesem engeren Sinne anwendet. Das Reichsgericht hat dementsprechend auch schon vor langen Jahren die (neue) Erfindung als (neue) Regel für technisches Handeln angesprochen.

Indem das Reichsgericht von einer Regel für technisches Handeln spricht, hat es gleichzeitig noch ein weiteres Merkmal des Begriffs der Erfindung herausgestellt, bezüglich dessen eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen kann. Wenn von einer Regel gesprochen wird, so ist darin das Merkmal der Wiederholbarkeit des Gegenstands der in der Patentanmeldung gegebenen Anweisung zu technischem Handeln eingeschlossen, ohne die diese Anweisung den Zweck des ganzen Patentwesens — Erweiterung des technischen Wissens der Fachwelt und Förderung der technischen Entwicklung — nicht erfüllen kann.

Nehmen wir nun an, daß die zu prüfende chemische Patentanmeldung beispielsweise ein Verfahren zur Herstellung eines chemischen Stoffes beschreibt und für dieses Verfahren Patentschutz begeht. Und nehmen wir ferner an, daß die gegebene Beschreibung logisch klar und widerspruchsfrei ist und den Gesetzen oder Grundregeln der Chemie nicht erkennbar widerspricht.

Verkörpert nun eine solche Patentanmeldung ohne weiteres eine „Regel für technisches Handeln“? Der Begriff der Regel umschließt, wie gesagt, das Merkmal der Wiederholbarkeit. Ob diese gegeben ist oder nicht, kann man aber der Arbeitsanweisung an sich nicht ohne weiteres von außen ansehen. Um deren Wirklichkeitswert festzustellen, muß man auf ihre Grundlage zurückgehen und feststellen, aus welcher Quelle die Arbeitsweise der zu prüfenden Anmeldung entsprungen, auf welchem Boden sie gewachsen ist. Es ist also klarzustellen, was hinter der gegebenen Arbeitsanweisung steht, ob hinter ihr, und zwar 1.) in ihrer ganzen Breite und Tiefe gemäß der Arbeitsanweisung mit dem behaupteten Erfolg durchgeführte praktische Versuche stehen — hierüber hat sich der Anmelder gegebenenfalls bestimmt zu erklären (§ 44 P.-G.) —, oder ob dies 2.) wenigstens für einen Teil der Arbeitsanweisung, insbesondere für deren bestimmt angegebene Ausführungsformen der Fall ist, oder ob endlich 3.) die Arbeitsanweisung restlos den Niederschlag eines bloßen Gedankenexperiments (Mach) darstellt. Im ersten Fall ist eine ausreichende Gewähr für die Wiederholbarkeit des Gegenstands der in der Anmeldung niedergelegten Arbeitsanweisung gegeben. Eine so fundierte Anmeldung verkörpert also zweifelsfrei in ihrem ganzen Umfang eine wirkliche Regel für technisches Handeln. Im Fall des anderen Extrems — die gegebene Arbeitsanweisung stellt restlos den Niederschlag eines bloßen Gedankenexperiments dar — ist diese Frage, um das Ergebnis vorwegzunehmen, für das Gebiet der Chemie grundsätzlich zu verneinen.

Der 8. Beschwerdesenat hat in einem derartigen Fall unter dem 8. 10. 34 (vgl. „Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte“, 1934, S. 376/377) folgende Entscheidung gefällt:

„Die Beschwerde der Anmelderin gegen den Beschuß der Prüfungsstelle für Klasse 12 i vom 7. April 1934 wird zurückgewiesen. Die Anmeldung war zurückgewiesen worden, weil der Forderung des Bescheids vom 15. 12. 1933, zahlenmäßig belegte, praktisch erprobte Beispiele einzureichen, von der Anmelderin nicht entsprochen war. Diese Forderung war berechtigt. Die chemische Erfindung ist nicht wie die mechanische Konstruktion das direkte Resultat eines Denkprozesses, sondern sie ist das Resultat des infolge eines Denkprozesses angestellten chemischen Versuchs⁴⁾. Ist aber der Versuch notwendige Voraussetzung der chemischen Erfindung, so ist auch die von der Prüfungsstelle an die Anmelderin gerichtete Forderung, exakte tatsächliche Angaben über Verlauf und Ergebnis dieses Versuchs (Ausführungsbeispiel) zu machen, gerechtfertigt. (Vgl. § 20, Absatz 1 des Patentgesetzes).“

Die der vorstehend wiedergegebenen Entscheidung zugrundeliegende Auffassung deckt sich mit derjenigen Mach's („Erkenntnis und Irrtum“), der zu dem „Gedankenexperiment“ u. a. Folgendes ausführt:

„Außer dem physischen Experiment gibt es noch ein anderes, welches auf höherer intellektueller Stufe in ausgedehntem Maße geübt wird — das Gedankenexperiment. . . . Das Gedankenexperiment ist aber auch eine notwendige Voraussetzung des physischen Experiments. Jeder Experimentator, jeder Erfinder muß die auszuführende Anordnung im Kopfe haben, bevor er dieselbe in die Tat übersetzt.“

⁴⁾ Vgl. Kloepfel, „Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht“, 1908, S. 35.

... Der Ausfall des Gedankenexperiments, die Vermutung, die wir an die in Gedanken variierten Umstände knüpfen, kann so bestimmt und entschieden sein, daß dem Autor — mit Recht oder Unrecht — jede weitere Prüfung durch das physische Experiment unnötig erscheint.“

Wann ist nun der Autor des Gedankenexperiments berechtigt, sich mit der Beschreibung des Gedankenexperiments zu begnügen und von einer weiteren Prüfung durch das physische Experiment als entbehrlich abzusehen? Die Antwort liegt auf der Hand: Wenn aus der Kenntnis der gedachten Erfolgsvoraussetzungen, d. h. also der in der Anmeldung niedergelegten gedachten Verfahrensbedingungen als der Ursachen des vom Anmelder angenommenen und behaupteten Erfolges, dieser Erfolg als die notwendige Wirkung der Ursachen für den Sachverständigen zu erschließen ist, ohne daß es noch bestätigender praktischer Versuche bedürfte.

Diese Möglichkeit ist, so nahm die Entscheidung vom 8. 10. 34 an, wohl bei der — gut durchdachten — mechanischen Konstruktion gegeben, nicht aber auf dem Gebiet der Chemie. Auf dem chemischen Gebiet ist die erschöpfende Kenntnis der Ursachen durch ihre große Mannigfaltigkeit in ungleich höherem Maße erschwert als auf dem Gebiet der Mechanik starrer Körper.

Die durch Induktion gewonnenen Gesetze der Chemie sind nur Wahrscheinlichkeitsgesetze. Es besteht demzufolge immer die Möglichkeit, daß ein noch so schön ausgedachtes Experiment, obwohl sein Programm nicht erkennbar mit diesen Gesetzen kollidiert, doch nicht in die Praxis übersetzt werden kann. Nehmen wir beispielsweise einen ganz einfachen Fall an, die Herstellung eines noch nicht bekannten Esters aus einer bekannten Säure und einem bekannten Alkohol. Erfahrungsgemäß ist dann, wenn auch nicht absolut sicher, so doch in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Ester auf irgendeine Art und Weise herzustellen ist. Aber es ist wesentlich weniger wahrscheinlich, daß es gelingt, den Ester auf dem jeweilig ausgedachten bzw. in Aussicht genommenen Wege herzustellen, obwohl vielleicht eine ganze Menge von Säuren der gleichen Reihe mit dem fraglichen Alkohol auf eben diesem Wege verestert wurden.

Gehen wir noch einen Schritt weiter, in das Gebiet der angewandten Chemie, wo es sich nicht um die Herstellung chemischer Stoffe um ihrer selbst willen handelt, sondern um die Herstellung dieser Stoffe als Träger irgendeiner bestimmten technisch wertvollen Eigenschaft, bzw. um die Verwendung dieser Stoffe unter Ausnutzung dieser Eigenschaft. Hier wird die Unsicherheit noch größer. Die „Gesetze“ entwinden ganz und es bleibt die reine Empirie übrig. Man denke da beispielsweise an die Cyaninfarbstoffe, von denen bekanntlich viele in der Photographie als Sensibilisatoren Bedeutung gewonnen haben. Da zeigt sich beim Uebergang von dem einen Substituenten zum anderen ein überaus starker Wandel der Eigenschaften. Ueber die Sensibilisierungseigenschaften kann mithin erst dann etwas ausgesagt werden, wenn der entsprechende Versuch vorliegt.

Wie ist die Sachlage nun in dem mittleren, im übrigen wohl häufigsten und daher wichtigsten Fall? Es ist dies der Fall, wo die vom Anmelder — vgl. z. B. den eingangs wiedergegebenen Tatbestand — als bestehend behauptete allgemeine Regel für technisches Handeln neben einer ziemlich beschränkten Zahl von Ausführungsformen, die ausweislich der gegebenen, anscheinend ausreichenden Versuchsbeschreibungen (Beispiele) praktisch erprobt oder doch zumindest wahrscheinlich praktisch erprobt und nicht nur eracht sind, eine große, häufig riesengroße Zahl von möglichen oder denkbaren, praktisch indessen nicht zuvor erprobten Ausführungsformen umfaßt.

Eine ausreichende Gewähr dafür, daß diese allgemeine Regel für technisches Handeln jederzeit von jedem Sachverständigen verwirklicht werden kann, ist hier natürlich auch — vgl. Fall 1.) — insoweit, aber auch nur insoweit ohne weiteres gegeben, als hinter dieser Regel exakt beschriebene praktische Versuche (Beispiele) stehen, als die Regel also durch solche gedeckt ist. Wie steht es aber mit dem zumeist weit größeren, diese praktischen Versuche überragenden Teil des Geltungsbereichs der vom Anmelder aufgestellten technischen Regel und damit mit dieser Regel in ihrer Gesamtheit? Wann bzw. unter welchen Bedingungen ist eine ausreichende Gewähr für die jederzeitige Realisierbarkeit dieser allgemeinen technischen Regel in ihrer ganzen Breite gegeben? Wann ist eine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß die vom Anmelder vorgenommene Verallgemeinerung der unmittelbaren Ergebnisse der von ihm tatsächlich durchgeföhrten praktischen Versuche mehr ist als das Ergebnis einer reinen Spekulation?

Grundsätzlich ist gegen das Bestreben des Anmelders, seine an konkreten Fällen gemachten Erfahrungen zu verallgemeinern, nichts einzuwenden. Aber diese Verallgemeinerung darf natürlich nicht völlig willkürlich vorgenommen, sie darf nicht ins Grenzenlose getrieben werden.

Vergegenwärtigen wir uns beispielsweise die Sachlage, wie sie im Falle der dem eingangs wiedergegebenen Be-

scheid zugrundeliegenden Anmeldung gegeben ist, und prüfen wir nun, ob sich bei dieser Sachlage berechtigtermaßen eine allgemeine Regel des aus dem Patentanspruch ersichtlichen Inhalts und Umfangs aufstellen läßt.

Die Angaben der Beispiele als richtig unterstellt steht fest, daß die in ihnen beschriebenen konkreten Stoffe alleamt die ihnen zugeschriebene Eigenschaft bzw. Fähigkeit besitzen, als ...-mittel zu wirken.

Theoretisch bestehen alsdann zwei Möglichkeiten. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten besteht allerdings insoweit noch Uebereinstimmung, als die beispielsweise in der Beschreibung aufgeföhrten Stoffe in jedem Fall eine bestimmte Eigenschaft besitzen, und zwar nicht eine beliebige, ihnen allen gemeinsame Eigenschaft, sondern eine solche, die zu ihrer Fähigkeit, als ...-mittel zu wirken, in ursächlichem Zusammenhang steht. Beide Möglichkeiten unterscheiden sich aber insofern, als es sich in einem Falle bei den beispielsweise aufgeföhrten Stoffen um eine Zusammenstellung von Stoffen der verschiedensten Konstitution handelt, während diese Stoffe im anderen Fall sämtlich einer bestimmten Stoffgattung angehören. Diese Tatsache tritt also im zweiten Fall als zweites einziges Band hinzu zu der in beiden Fällen gegebenen Gemeinsamkeit der für die erfindungsgemäß angestrebte Wirkung maßgebenden Eigenschaft.

An sich lassen sich die in den Beispielen der Anmeldung niedergelegten Einzelbeobachtungen in beiden Fällen verallgemeinern. Im ersten Fall ist aber nur eine Verallgemeinerung in dem Sinne möglich, daß für den gleichen Zweck außer den in den Beispielen beschriebenen Stoffen alle anderen Stoffe in Betracht gezogen werden, die gleich den ersteren die bestimmte bei diesen festgestellte Eigenschaft besitzen, die deren Fähigkeit, als ...-mittel zu wirken, begründet. Diese Verallgemeinerung ist aber offenbar durchaus problematischer Natur. Sie stellt, insofern sie über die Beispiele hinausgreift, eine bloße Aufgabe dar, eine Aufgabe ohne Lösung, aber keine realisierbare Regel für technisches Handeln. Denn sie gibt dem Sachverständigen wohl die Anweisung, nach weiteren, den in den Beispielen der Anmeldung beschriebenen wirkungsgleichen Stoffen zu suchen. Aber sie gibt ihm nicht die Richtung, geschweige denn den Ort für diese Suchaktion an.

Anders ist die Sachlage im zweiten Fall. Hier kann — mit der nötigen Vorsicht, wie oben dargetan — aus den gemachten Einzelbeobachtungen (Beispielen) eine allgemeinere technische Regel des Inhalts abgeleitet werden, daß die in den konkreten Fällen der Beispiele festgestellte technische Regel darüber hinaus auch für verwandte Stoffe gilt, die der gleichen Stoffgattung angehören wie die beispielsweise namentlich erwähnten Stoffe. Der Sachverständige wird sich dabei darüber im klaren sein, daß der Begriff der „verwandten“ Stoffe nicht streng wörtlich zu nehmen ist. Er wird vielmehr wissen, daß praktisch nur die näheren Verwandten in Frage kommen und daß es auch unter diesen noch Ausnahmen geben kann. „Spezielle Formfehler des induktiven und Analogiebeweises bilden voreilige Verallgemeinerung (wenn der Gattung ein Prädikat beigelegt wird, das bis dahin nur für einen kleinen Teil ihrer Arten als gültig erwiesen ist — Analoges gilt für die ergänzende Induktion), sowie vorschnelle Schlußfolgerung auf Grund unzutreffender Ähnlichkeit.“⁵⁾

Die dem eingangs wiedergegebenen Bescheid zugrundeliegende Anmeldung gehört zweifelsfrei in diese zweite Kategorie. Die Anmelderin war mithin auch grundsätzlich berechtigt, die gemachten und in den Beispielen beschriebenen Einzelbeobachtungen zu verallgemeinern und auch in der von ihr eingeschlagenen Richtung zu verallgemeinern, aus ihnen eine allgemeinere technische Regel abzuleiten. Wenn z. B. sämtliche in den Beispielen als für den Anmeldezweck geeignet beschriebenen Stoffe sich von der Xanthogensäure ableiten, so spricht doch zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Charakter dieser Stoffe als Xanthogenverbindungen für ihre Fähigkeit, als ...-mittel zu wirken, von Bedeutung ist. Denn die Zahl der Beispiele ist immerhin so groß, daß es sehr merkwürdig wäre, wenn die Uebereinstimmung der beispielsweise genannten Stoffe hinsichtlich ihrer chemischen Konstitution eine rein zufällige wäre.

Man wird also, was die Richtung anbelangt, in der die Anmelderin eine allgemeinere Regel aus ihren Einzelbeobachtungen abgeleitet hat, der Anmelderin folgen dürfen.

Anders steht es jedoch, darüber ist auch kein Zweifel möglich, hinsichtlich des Grades der von der Anmelderin vorgenommenen Verallgemeinerung. Wie oben bereits dargelegt wurde, ist es eine ebenso alte wie allgemeine Erfahrung, daß mit dem Wechsel der Substituenten eines chemischen Stoffes häufig ein überaus starker Wandel seiner Eigenschaften verbunden ist. Ist z. B. der Aethylester irgend einer Säure als Lösungsmittel für einen bestimmten Stoff festgestellt worden, so ist es durchaus nicht ungewöhnlich, daß schon der nächsthöhere Ester, also der Propylester der gleichen Säure, kein oder nur ein unzureichendes Lösungs-

⁵⁾ Grau, Grundriß der Logik, 3. Aufl., 1929, Seite 148/9.

vermögen für den zu lösenden Stoff besitzt. Unter diesen Umständen ist es insbesondere völlig willkürlich, wenn die Anmelderin in unserem Fall die Behauptung aufstellt, daß als Substituenten R und R' organische Gruppen praktisch beliebiger Molekülgroße, z. B. solche mit 1—25 C-Atomen, und überdies solche beliebiger Konstitution (Alkyl-, Aryl- oder Aralkylgruppen) in Betracht kommen.

In einem solchen Falle fehlt es eben durchaus an einer die vorgenommene Verallgemeinerung der gemachten tatsächlichen Erfahrungen rechtfertigenden allgemeinen — mehr oder weniger gewissen — Wahrheit. Selbst wenn man also von der noch weitergehenden Verallgemeinerung absieht, die durch die weiteren Variablen (X, Y) der in dem eingangs wiedergegebenen Anspruch aufgenommenen Formel bedingt ist, so kann im vorliegenden Fall sicherlich nicht von einer logisch gerechtfertigten Verallgemeinerung gesprochen werden.

Zulässig gewesen wäre wohl eine Verallgemeinerung der gemachten tatsächlichen Erfahrungen etwa dergestalt, daß der Anspruch auf Xanthogenverbindungen „der in den Beispielen erwähnten Art“ oder, wenn allgemeine Bezugnahmen auf die Beschreibung im Anspruch vermieden werden sollen, auf Xanthogenverbindungen, „wie z. B. (hier nament-

liche Nennung einer oder mehrerer der in den Beispielen beschriebenen Xanthogenverbindungen)“ gerichtet wurde. Ob die Verwendung irgend einer bestimmten, in der Anmeldung nicht durch ein Beispiel belegten und demgemäß, wie angenommen werden muß, bei Tätigung der Anmeldung praktisch noch nicht erprobten Xanthogenverbindung für den von der Anmeldung verfolgten Zweck dann dieser Bedingung genügen und dementsprechend unter den Anspruch fallen würde, müßte bei einer solchen Anspruchsfassung allerdings der späteren Auslegung überlassen bleiben.

Fassen wir zusammen: Dem an sich durchaus verständlichen Streben jedes Anmelders nach einem möglichst großen Schutzmfang und dementsprechend nach möglichster Allgemeinheit der aufzustellenden und anspruchsmäßig festzulegenden technischen Regel ist eine Grenze gesetzt. Die Erweiterung dieser Regel über die getroffenen tatsächlichen Feststellungen (Beispiele) hinaus darf nicht weiter gehen, als die begründete Ueberzeugung ihrer Zulässigkeit reicht. Leitender Gesichtspunkt bei der Aufstellung der zu beanspruchenden allgemeinen technischen Regel kann nach dem Gesagten nicht das Streben nach höchster Wirtschaftlichkeit des angestrebten Patents sein, sondern allein das Streben nach wahrer Erkenntnis.

—G R 1516—

Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen. — Der Wirtschaftsrat beschloß am 25. 5. 48 das folgende Gesetz, dem der Länderrat am 4. 6. zugestimmt hat und das von der Militärregierung Ende Juni 48 bestätigt und am 14. 7. 48 verkündet wurde¹⁾.

§ 1 Annahmestellen. (1) Es werden Annahmestellen errichtet, bei denen Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen im Sinne des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBI. II Seite 117, 130 und 134) bewirkt werden können. Für die Anmeldung gelten die genannten Gesetze nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz oder, sofern es sich um Durchführungsvorschriften handelt, in den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmt Ort und Tag der Eröffnung der Annahmestellen.

(3) Sind mehrere Annahmestellen errichtet, so kann der Anmelder nach seiner Wahl die Anmeldung bei einer der Annahmestellen einreichen.

§ 2 Zeitraum. (1) Anmeldungen können vom Tage der Eröffnung der ersten Annahmestelle bewirkt werden. Der Zeitraum der Anmeldung wird durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der Annahmestelle bestimmt.

(2) Vor der Eröffnung der ersten Annahmestelle dort eingetroffene Anmeldungen haben den Zeitraum des Beginns des Eröffnungstages.

(3) Es bleibt vorbehalten, den Zeitraum für inhaltlich übereinstimmende Anmeldungen durch Gesetz besonders zu regeln.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 20, 153 [1948].

§ 3 Wirkung der Anmeldung. (1) Die Annahmestelle nimmt eine Prüfung und Bekanntmachung der Anmeldungen, eine Patenterteilung, eine Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen nicht vor.

(2) Für die innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnung der ersten Annahmestelle bewirkten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster tritt der Zeitraum vom 1. Juli 1944 bis zum Anmeldetag an die Stelle der Frist von 6 Monaten nach § 2 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 4 des Patentgesetzes sowie § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes.

§ 4 Anmeldungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Berlin. Wird in Berlin eine Annahmestelle für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichtet, so haben die Anmeldungen bei dieser Annahmestelle die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen.

§ 5 Anmeldungen außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Werden für eine andere Zone oder für Groß-Berlin Annahmestellen errichtet, so haben Anmeldungen bei diesen Annahmestellen die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen, wenn

- die Anmeldung bei der Annahmestelle für eine andere Zone oder für Groß-Berlin einen dem § 2 entsprechenden Zeitraum begründet und
- die Anmeldung bei einer für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichteten Annahmestelle (§§ 1, 4) die gleiche Wirkung hat wie die Anmeldung bei einer Annahmestelle der anderen Zone oder Groß-Berlins.

§ 6 Durchführungsvorschriften. Der Direktor erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

GR. —1129—

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

„Kraftfahrzeugmissbrauch-Gesetz“ (Änderung des § 8 der Ausführungsbestimmungen v. 26. 2. 1948). GVBl. 1948 S. 29.

„Verwendung von Kraftfahrzeugen“ (Beschränkung v. Zweck, Zeit und Bereich.) Anordnung v. 30. 3. 1948. GVBl. 1948 S. 31.

„Preise für Reparaturen an Kraftfahrzeugeifen u. -schläuchen“. Anordnung PR 14/48 v. 10. 2. 1948. VfWMBI. 1948 S. 48.

„Verpflichtung z. Aufbewahrung v. Kontingent-Buchungsunterlagen“ Runderlaß 1/6/48 v. 20. 5. 1948. VfWMBI. 1948 S. 181.

„Neuordnung des Geldwesens“ (Währungsgesetz). Gesetz Nr. 61, 62, 63 v. 20. und 27. 6. 1948. VBl. Br. Zone 1948 S. 139, 144, 147, 149, 156.

„Bekanntmachungen über Wertpapiere und in Handelssachen“. Gesetz vom 22. 6. 1948. GVBl. 1948 S. 53.

„Leitsätze für die Bewirtschaftungs- und Preispolitik nach der Geldreform“. Gesetz v. 24. 6. 1948. GVBl. 1948 S. 59.

„Zins- und Diskontsätze der Bank deutscher Länder“. (Wechseldiskont 1%, Lombardsatz 2%). GVBl. 1948 S. 64.

„Bewirtschaftung von chemischen Rohstoffen u. Erzeugnissen“. Anordnung Chemie I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 220.

„Herstellung v. Seifen, Seifenproduktions, Wasch- u. Reinigungsmitteln“. Anordnung Chemie IV/48. VfWMBI. 1948 I, S. 221.

„Bewirtschaftung von Kautschuk u. Ruß“. Anordnung Kautschuk I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 226. Dazu Durchführungsanordnung 1-I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 228. Dazu Berichtigung VfWMBI. 1948 I, S. 277.

„Bewirtschaftung von Mineralöl“ Anordnung Minöl I/48. VfWMBI. 1948 S. 229. Dazu Durchführungsanordnung 1-I/48 (Kraftstoffbewirtschaftung), 2-I/48 (Schmierstoffbewirtschaftung), 3-I/48 (Petroleumbewirtschaftung), 4-I/48 (Spezial- u. Testbenzin-Bewirtschaftung), 5-I/48 (Paraffinbewirtschaftung), 6-I/48 (Verwendungsbeschränkung f. Helzöle u. andere Mineralölprodukte). VfWMBI. 1948 I, S. 231—236.

„Nichtstaatliche Wirtschaftsorganisationen“. Richtlinien des Bipartite Control Office v. 21. 6. 1948. VfWMBI. 1948 I, S. 241.

„Bewirtschaftung von Edelmetallen u. Edelmetallsalzen“. Anordnung Edelmetalle I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 251.

„Erfassung u. Lieferung v. Insulin, Penicillin, Streptomycin“. Anordnung Chemie II/48. VfWMBI. 1948 I, S. 252.

„Bewirtschaftung v. Düngemitteln“. Anordnung Chemie III/48. VfWMBI. 1948 I, S. 252.

„Herstellung u. Absatz v. Zellstoff, Holzstoff, Papier, Pappe usw.“ Anordnung Papier I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 253.

„Gebrauchte Papieräcke“. Anordnung Papier II/48. VfWMBI. 1948 I, S. 253.

„Einschränkung der Bewirtschaftung v. Steinen u. Erden“. Anordnung Steine u. Erden I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 254.

„Weitergabe, Rückgabe v. Metallbezugssrechten, Metallbuchführung usw.“ Anordnung NEM 1-I/48. VfWMBI. 1948 I, S. 255.

„Umstellung des Interzonengeschäfts mit dem Saargebiet auf Außenhandel“. JEIA Instruktion Nr. 18. VfWMBI. 1948 I, S. 273.

Britische Zone

„Vorläufige Neuordnung von Steuergesetzen“. Gesetz Nr. 64 v. 22. 6. 1948. VBl. BrZ. 1948 S. 173.

Französische Zone

„Gebühr für Devisenoperationen zwecks Deckung der Verwaltungskosten der Devisenbewirtschaftungsstelle“. Verfügung 63 v. 1. 6. 1948. JournOff. 1948 S. 1519.

„Kontrolle u. Verteilung v. Industriellen Erzeugnissen“. Allgemeine Anordnung Nr. 4 v. 13. 7. 1948. JournOff. 1948 S. 1604.

„Verteilung v. festen mineralischen Brennstoffen, ihrer Unterprodukte u. Nebenprodukte“. Anordnung C 2 v. 13. 7. 1948. JournOff. 1948 S. 1605.

„Zuteilung chemischer Erzeugnisse“. (Aufhebung bzw. Ersetzung der Anordnung F 1). Anordnung F 2 v. 15. 6. 1948. JournOff. 1948 S. 1607.

USA-Besatzungszone

„Ausfuhr von Vermögen“. Allg. Genehmigung Nr. 3 v. 22. 10. 1947. (Dazu allg. Genehmigung Nr. 2, 4, 9 und 10.) Gesetzesammlg. 12, 14. Nachtrag.